

**Hinweis:**

Bei dieser abgedruckten Satzung handelt es sich um eine Lesefassung. Rechtsverbindlich sind die im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Aken (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

## **Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Aken (Elbe)**

vom 13.12.2001 (Akener Nachrichtenblatt Nr. 293 vom 15.02.2002)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Änderungssatzungen</b>		
	<b>Ausfertigung</b>	<b>Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1.	25.09.2019	Ausgabe 11/2019 vom 09.10.2019	10.10.2019

Der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) hat gemäß §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) folgende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Aken (Elbe) beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium des Stadtrates der Stadt Aken (Elbe).
- (2) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Aken (Elbe) und den zugehörigen Ortschaften (Kühren, Susigke, Mennewitz und Kleinzerbst) zu vertreten.
- (3) Der Jugendbeirat kann die Aufnahme von Anträgen und die Behandlung von gefassten Beschlüssen beim Vorsitzenden des Stadtrates beantragen. Dem Vorsitzenden des Jugendbeirates ist in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu Themen, die die Belange Jugendlicher betreffen, ein Rederecht zu gewähren. Der Stadtrat ist nicht an Beschlüsse des Jugendbeirates gebunden.

### **§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Anzahl der Beiratssitze beträgt 7 Sitze.
- (2) Die Amtszeit der Beiräte beträgt 2 Jahre. Vollendet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit das 21. Lebensjahr, dann scheidet es aus und der stimmenmäßig nächstplatzierte Kandidat rückt nach. Sind auf der Liste keine Nachrücker mehr vorhanden, dann findet eine Nachwahl statt.
- (3) Der Jugendbeirat wird von der Jugendversammlung der Stadt Aken (Elbe) gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, 2 Stellvertreterinnen/2 Stellvertreter und die Schriftführerin/den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

- (5) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Jugendbeirates legt die Tagesordnung fest und lädt alle Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung, Anträgen und Protokollen schriftlich ein. Diese Unterlagen sind auch an die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates zu übersenden. Die Termine sind im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden des Jugendbeirates leitet ein noch zu wählendes Mitglied des Ausschusses Schule / Soziales / Kultur und Sport die konstituierende Sitzung und lädt zu dieser ein. Der Termin ist im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Jugendbeiräte werden in geheimer Wahl in einer Jugendversammlung der Stadt Aken (Elbe) gewählt. Der Termin der Jugendversammlung wird im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) 8 Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle 14 - 21jährigen jugendlichen Einwohner der Stadt Aken (Elbe) und den zugehörigen Ortschaften, (Kühren, Susigke, Mennewitz und Kleinzerbst), die im Wählerverzeichnis erfasst sind und sich durch einen Kinderausweis, Geburtsurkunde, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein in der Jugendversammlung legitimiert haben.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendbeirates werden gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.

### **§ 4 Wahlzeit**

Die Jugendversammlung für die Wahl findet außerhalb der Ferienzeit an einem Werktag statt.

### **§ 5 Ablauf der Wahl**

- (1) Bewerber für die Wahl zum Jugendbeirat haben ihre Kandidatur bis 3 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe) einzureichen.
- (2) Alle Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.
- (3) Vor der Wahlhandlung ist jedem Kandidaten die Möglichkeit einer kurzen Vorstellung zu gewähren.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat 7 Stimmen.

**§ 6**  
**Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich zu veröffentlichen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern mit den meisten Stimmen keine Mädchen / Frauen befinden, sind die zwei Mädchen / Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendbeirat gewählt.

**§ 7**  
**Wahlvorstand**

- (1) Den Wahlvorstand bilden die Mitglieder des Ausschusses SSKS, diese wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl des Jugendbeirates vor, leitet die Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.

**§ 8**  
**Satzungsänderungen und Auflösungen**

- (1) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit die Satzung, eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Jugendbeirates.
- (2) Der Jugendbeirat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder dem Stadtrat eine Satzungsänderung vorschlagen.
- (3) Durch den Rücktritt von dreiviertel seiner Mitglieder ist der Jugendbeirat aufgelöst.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Aken (Elbe) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.